



METZGER GROUP

... die Unternehmen für Unternehmer

www.metzger-group.de | info@metzger-group.de

Newsletter Juli 2010

Neue Informationspflichten für Dienstleister

Zum 17.05.2010 ist die Dienstleistungsinformationspflichtenverordnung (DL-InfoV) in Kraft getreten. Diese Verordnung regelt Inhalt, Umfang und Art der bereitzustellenden Informationen. Von dem Anwendungsbereich ausgenommen sind z. B. Finanzdienstleistungen (Darlehensvermittlung, Versicherungsvermittlung, Anlageberatung). Neu ist, dass die DL-InfoV nun auch für Rechtsanwälte und Steuerberater gilt.

Die dl-infoV unterscheidet zwischen „stets“ zur Verfügung zustellenden Informationen und nur „auf Anfrage“ zur Verfügung zustellenden Informationen. Darüber hinaus regelt die Verordnung erforderliche Preisangaben bei Vertragsabschluss.

Der Unternehmer muss stets vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages bzw. vor Erbringung der Dienstleistung folgende Informationen in klarer und verständlicher Form zur Verfügung stellen:

1. Familien- und Vornamen bzw. Firma und Rechtsform,
2. Firmenanschrift, Telefonnummer, E-Mail Adresse oder Faxnummer,
3. Angabe des Registergerichts und der Registernummer,
4. bei erlaubnispflichtigen Tätigkeiten Name und Anschrift der zuständigen Behörde,
5. Umsatzsteueridentifikationsnummer,
6. sofern vorhanden, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
7. gegebenenfalls verwendete Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über den Gerichtsstand,
8. gegebenenfalls bestehende Garantien, die über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinaus gehen,
9. falls eine Berufshaftpflichtversicherung besteht, Angaben zu dieser, insbesondere den Namen und die Anschrift des Versicherers und den räumlichen Geltungsbereich.

Diese Informationen kann der Unternehmer wahlweise

1. dem Dienstleistungsempfänger von sich aus mitteilen,
2. am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragsschlusses so verhalten, dass sie dem Dienstleistungsempfänger leicht zugänglich sind,
3. dem Dienstleistungsempfänger über eine von ihm angegebene Adresse elektronisch leicht zugänglich machen oder
4. in alle von ihm, dem Dienstleistungsempfänger zur Verfügung gestellten ausführlichen Informationsunterlagen über die angebotene Dienstleistung aufnehmen.



METZGER GROUP

... die Unternehmen für Unternehmer

www.metzger-group.de | info@metzger-group.de

Lediglich auf Anfrage sind die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. sofern erforderlich, eine Verweisung auf die berufsrechtlichen Regelungen und dazu wie diese zugänglich sind,
2. Angaben zu den mit anderen Personen bestehenden beruflichen Gemeinschaften, die in direkter Verbindung zu der Dienstleistung stehen,
3. die Verhaltenskodexie, denen er sich unterworfen hat, die Adresse, unter der diese elektronisch abgerufen werden können, und die Sprachen, in der diese vorliegen,
4. falls er sich einem Verhaltenskodex unterworfen hat der ein außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren vorsieht, Angaben zu diesem.

Es muss sichergestellt sein, dass die Informationen der Nr. 2, 3 und 4 in allen ausführlichen Infounterlagen über die Dienstleistung enthalten sind.

Egal ob der Preis im Vorhinein festgelegt wurde oder nicht, muss der Preis oder dessen Berechnung vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages bzw. vor Erbringung der Dienstleistung schriftlich festgelegt werden. Sofern es sich beim Dienstleistungsempfänger um einen Endverbraucher im Sinne der Preisangabenverordnung handelt, muss ein festgelegter Preis nicht nochmals zur Verfügung gestellt werden.

Die neue Dienstleistungsinformationspflichtenverordnung gilt im gesamten europäischen Wirtschaftsraum.